

Abg. Köhler äußerte, er sei nach wie vor der Ansicht, dass die Zuordnung zu einer Entsorgungsregion gegen des Vergaberecht stoße und daher nicht EU-Recht konform sei. Allerdings sei die Intension, die Wege für die Entsorgung möglichst kurz zu halten, ein guter Ansatz.

Ltd. KVD Jaeger erklärte, dass die EU-Kommission hierzu bereits befragt worden sei, jedoch würde die Verwaltung bzw. die RSAG nun nochmals an die EU-Kommission herantreten.

SkB Dr. Boehm stimmte den vorangegangenen Ausführungen zu, dass die Divergenz weiter verfolgt werden sollte.

Abg. Albrecht regte an, dass die Frage nochmals an die Wettbewerbskommissarin gestellt werden solle. Unter der Voraussetzung, dass aber der AWP mit EU-Recht konform sei, begrüße er, dass nach dem AWP nicht nur der MVA Bonn zugewiesen wurde, sondern auch an die MVA Leverkusen angeliefert werden könne. Im Rahmen der Überlegung, ob man eine weitere Ausdehnung der Möglichkeiten bei der nächsten Überarbeitung des AWP anregen könne, fragte er, ob es in NRW oder auch im benachbarten Rheinland-Pfalz weitere Müllverbrennungsanlagen gebe.

Frau Decking antwortete, dass es zwar weitere Müllverbrennungsanlagen gebe, beispielsweise Aachen oder Köln, jedoch kämen diese nicht in Betracht, da sich die derzeit sehr hohen Verbrennungspreise an diesen Anlagen negativ auf die Gebühren auswirken würden.